

judicata beigelegt, dagegen die positive Wirkung der Vollstreckbarkeit auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft abgesprochen werden wollte. Auf diese Lösung der Frage drängt auch die Erwägung hin, daß es, nachdem gegen ein im Adhäsionsprozeß ausgefallenes Urteil die Berufung an das Bundesgericht zugelassen worden ist, ein völlig unhaltbarer Zustand wäre, wenn ein solches Urteil nur auf diese Weise in der ganzen Schweiz vollstreckbar werden könnte, während es, wenn das Bundesgericht nicht angerufen werden könnte oder wollte, nur im Kanton, in dem es erlassen wurde, vollziehbar wäre. Denn es darf gewiß nicht von dem Betrag einer Forderung abhängen, ob die Schweiz hinsichtlich der Vollstreckbarkeit eines Zivilurteils als ein Rechtsgebiet zu betrachten sei oder nicht. Daß die Vollstreckbarkeit bundesgerichtlicher Urteile auf Spezialbestimmungen beruht, nimmt dem letztern, aus den Konsequenzen der verschiedenen Auffassungen hergeleiteten, Argument den Wert nicht (s. auch Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 321). Diese Erwägungen führen dazu, daß die frühere Praxis der Bundesbehörden aufgegeben werden muß, während freilich das vom Rekurrenten aus der Geltung eines einheitlichen materiellen Rechts bezüglich der Deliktobligationen geschöpfte Motiv nicht stichhaltig wäre. Das Rekursbegehren kann immerhin nicht im ganzen Umfange gutgeheißen werden, da es nicht Sache des Bundesgerichts ist, die Rechtsöffnung auszusprechen. Sondern es ist lediglich der angefochtene Entscheid aufzuheben, und es wird dann der Basler Rechtsöffnungsrichter auf Grund des bundesgerichtlichen Entscheides neuerdings über das Rechtsöffnungsbegehren zu befinden haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid des Zivilgerichtspräsidiums Basel aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

86. Urteil vom 22. September 1898 in Sachen
Arnold gegen Uri.

Voraussetzung der Bestellung eines Vormundes für einen Abwesenden nach Urner Recht.

A. Wilhelm Arnold von Altorf wanderte vor Jahren nach Amerika aus. Von seinen inzwischen verstorbenen Eltern und einem ebenfalls verstorbenen Bruder ist ihm Vermögen angefallen, das noch unverteilt in den Händen zweier in Altorf wohnhafter Brüder, Franz und Emanuel Arnold, liegen soll. Im Oktober 1897 suchte die Korporationsverwaltung Uri eine Forderung von 294 Fr. 75 Cts., Alimentationskosten für ein uneheliches Kind des Wilhelm Arnold, bei Franz Arnold in Altorf einzutreiben, erhielt aber den Bescheid, daß letzterer nicht Verwalter des Vermögens seines Bruders sei. Die Korporationsverwaltung Uri wandte sich nun an den Regierungsrat des Kantons Uri mit dem Begehren, es sei Wilhelm Arnold unter Vormundschaft zu stellen, damit die Verwaltung zu ihrem Guthaben gelangen könne. Die Vormundschaftsbehörde von Altorf weigerte sich, trotzdem der Regierungsrat ihr entsprechende Weisung er-

teilte, dem Rechtsbegehren zu entsprechen, woraufhin der Regierungsrat selbst unterm 2. April 1898 die Bevogtung vornahm. Er stützte sich dabei auf Art. 1 litt. e des ernerischen Vormundschaftsgesetzes, wonach der ordentlichen Vormundschaft unterstellt werden sollen: „die unbekannt Abwesenden, sofern ihre persönlichen und ökonomischen Interessen in Frage kommen, und die dauernd Abwesenden mit bekanntem Aufenthalte, sofern sie die Bestellung eines handlungsfähigen Vertreters unterlassen.“

B. Gegen diesen Beschluß erhob die Firma Crivelli & Cie. unter Einlage einer gehörigen Generalvollmacht des W. Arnold staatsrechtliche Beschwerde, weil die Bevogtung des Rekurrenten ohne gesetzlichen Grund vorgenommen worden sei. Der Antrag geht auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Der Regierungsrat des Kantons Uri schließt auf Abweisung des Rekurses, weil der Fall des Art. 1 litt. e des ernerischen Vormundschaftsgesetzes vorgelegen sei, und weil durch eine solche Bevogtung die persönliche Handlungsfähigkeit des Bevormundeten nicht berührt werde, wie sich namentlich aus Art. 19 und 43 des Vormundschaftsgesetzes und aus einem Zirkularschreiben des Regierungsrats an sämtliche Gemeinderäte vom 12. September 1896 ergebe; die Vormundschaft sei, wurde beigefügt, im Interesse des W. Arnold errichtet worden, damit gegenüber der Forderungs-Klage der Korporationsverwaltung Uri seine Rechte gewahrt würden, es falle dieselbe aber dahin, sobald W. Arnold einen Vertreter mit der Wahrung seiner persönlichen und ökonomischen Interessen beauftrage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung in Art. 1 litt. e des ernerischen Vormundschaftsgesetzes, auf die der Regierungsrat den angefochtenen Beschluß stützte, in ihrer allgemeinen Fassung, die keine Andeutung darüber enthält, daß es sich um eine bloße cura honorum handle, nicht an sich schon bundesrechtswidrig sei. Denn auch wenn man dies verneinen wollte, davon ausgehend, daß man es dabei nicht mit einer eigentlichen, eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit involvierenden Vormundschaft zu thun habe, so kann doch der angefochtene Beschluß vom Standpunkte des kantonalen Rechts selbst aus deshalb nicht auf-

recht erhalten werden, weil es an einer wesentlichen Voraussetzung zur Bevogtung nach Art. 1 litt. e des Gesetzes fehlte. Ein dauernd Abwesender mit bekanntem Aufenthalt kann nämlich nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nur dann der Vormundschaft unterstellt werden, wenn er die Bestellung eines handlungsfähigen Vertreters unterlassen hat, und der Regierungsrat gibt in seiner Vernehmlassung selbst zu, daß die Vormundschaft, sobald ein solcher Vertreter bestellt sei, dahinfalle. Nun hatte der Rekurrent schon im Jahre 1895 die Firma Crivelli & Cie. in Luzern in gehöriger Form mit seiner Vertretung beauftragt. Es fehlte somit die Voraussetzung, von der das ernerische Vormundschaftsgesetz selbst die Bestellung eines Vormundes für einen Abwesenden mit bekanntem Aufenthalte abhängig macht, und es muß der angefochtene Beschluß des Regierungsrates — der übrigens gewiß nicht in der Sorge für die Interessen des Rekurrenten seinen innern Grund hatte, wie in der Rekursantwort behauptet wird — aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 2. April 1898 aufgehoben.